

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(467.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 06. Juli 2007

Anwesend: **Andermann**, Dr. Kurt, Blankenloch; **Balharek**, Christa, Karlsruhe; **Broeker**, Gudrun, Karlsruhe; **Cämmerer**, Dr. Bernhard, Karlsruhe; **Dahlhaus**, Dr. Joachim, Eppelheim; **Fahrenbruch**, Rainer, Karlsruhe; **Hauer**, Wolfram, Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **Kiehle**, Edmund, Eppingen; **Klotz**, Jeff, Remchingen; **Kohlmann**, Richard, Karlsruhe; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Moebus**, Stefan, Neckarsulm; **Müller**, Dr. Leonhard, Karlsruhe; **Pelzer**, Eduard, Karlsruhe; **Pelzer**, Angela, Karlsruhe; **Pelzer**, Dr. Jörg, Heidelberg; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Theil**, Dr. Bernhard, Stuttgart.

Vortrag von

Dr. Jörg Pelzer, Heidelberg

über

Rangstrategien im Alten Reich:

Das Heiratsverhalten der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich möchte den heutigen Abend nutzen, Ihnen einen mit dem pfalzgräflichen Konnubium einen Aspekt eines im Aufbau befindlichen Forschungsvorhaben zum Rang der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter zur Diskussion zu stellen. Die hier vorgestellten Ergebnisse und Hypothesen sind deshalb als ‚work in progress‘ zu verstehen.

Zunächst möchte ich Ihnen skizzieren, in welchem thematischen Kontext mich das Konnubium der Pfalzgrafen im Spätmittelalter interessiert.

Als Alberich, Mönch des Zisterzienserklosters Troisfontaines in der Diözese Châlons-sur-Marne, in seiner zwischen 1232 und 1252 verfassten Chronik die Ereignisse von 1234 verzeichnete, nahm er auch auf das Reich Bezug. Mit dem scharfen Blick des Außenstehenden erklärte Alberich dem Leser, die Bedeutung des Begriffs „Princeps“ im Reich: „Wisse, dass in Deutschland alle Erzbischöfe und Bischöfe und bestimmte herausragende Benediktineräbte sowie alle Herzöge, bestimmte Markgrafen sowie der Landgraf von Thüringen und der

Pfalzgraf bei Rhein, dass all diese Fürsten genannt werden; die übrigen aber sind entweder Grafen, Burgherren oder Herren.“

Was Alberich hier in knappe, präzise Worte fasst, ist eine Entwicklung, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begonnen hatte, und im 13. Jahrhundert deutlich wahrnehmbar wurde: die Abschichtung der Fürsten, der Reichsfürsten, von den übrigen Adligen. Nach dem zwischen 1220 und 1235 verfassten Sachsenspiegel zeichnete sich diese Gruppe vor allem durch zwei Aspekte aus: 1.) Sie erhielten ihr Lehen vom König– die weltlichen Fürsten in Form einer Fahne, die Geistlichen in Form eines Szepters, und 2.) sie durften nur vom König gerichtet werden. In der Folge findet dann innerhalb der Reichsfürsten eine weitere Binnendifferenzierung statt: die Kurfürsten, die Königswähler, bilden sich als besondere Gruppe heraus. Sie etablierten sich, so schrieb es die Goldene Bulle von 1356 fest, als Säulen des Reiches (*columnnae imperii*), handelten stellvertretend für das Reich und bildeten schließlich am Ende des Mittelalters die oberste Kurie auf dem neu geformten Reichstag.

Diese Prozesse der Ausdifferenzierung der Aristokratie im spätmittelalterlichen Reich haben in den letzten Jahren verstärkt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Hier ist neben den bahnbrechenden Arbeiten von Peter Moraw und Ernst Schubert vor allem auf das Wirken von Karl-Heinz Spieß und seiner Greifswalder Forschungsgruppe hinzuweisen, die sich im Rahmen des von der DFG geförderten Projekts „Principes“ mit den weltlichen Reichsfürsten als soziale Gruppe zwischen etwa 1250 und 1520/30 beschäftigt. Aus diesem Umfeld stammt die kürzlich erschienene Habilitationsschrift von Cordula Nolte zu den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach im 15. und 16. Jahrhundert; ebenfalls in Greifswald arbeitet Oliver Auge an den Herzögen von Mecklenburg und Pommern, während in Freiburg Karl-Heinz Krieg mit einer ähnlichen Fragestellung die Markgrafen von Baden untersucht.

Mein Projekt möchte diesen vorwiegend sozialhistorischen Ansatz zur Erforschung der Reichsfürsten aufgreifen und fortentwickeln. Konkret geht es um die Ausbildung und Visualisierung fürstlichen Ranges im Spätmittelalter und damit um die Konfigurierung der politisch-sozialen Ordnung im Reich im 13. und 14. Jahrhundert. Welche Strategien verfolgen Fürsten um ihren Rang zu erreichen, zu verteidigen und zu bessern? Wie setzen sie ihren Rang ein und wie wird ihre Position im sozialen und politischen Gefüge im Innenverhältnis, also gegenüber anderen Fürsten und dem König, und im Außenverhältnis, also gegenüber anderen Gruppen, kommuniziert und damit auf Dauer gestellt? Diese Fragen möchte ich anhand der Pfalzgrafen bei Rhein untersuchen.

Warum die Pfalzgrafen bei Rhein? Ihre territoriale Herrschaftsstellung spielt für diese Entscheidung nur eine nachgeordnete Rolle. Die Pfalzgrafen herrschten über ein mittelgroßes fürstliches Territorium mit Zentren am Mittelrhein und nördlichen Oberrhein. Besondere Merkmale waren die einträglichen Rheinzölle und die Lage in direkter Nachbarschaft zu den königlichen Gütern. Diese Nähe zum König/Königtum zeigt sich allerdings sehr viel deutlicher am Rang des Pfalzgrafen: Hier ist die eigentliche Sonderstellung des Pfalzgrafen im Reichsgefüge zu erkennen; hier der eigentliche Grund für eine intensivere Beschäftigung mit seinem Rang: Bis zur Goldenen Bulle von 1356 war der Pfalzgraf ranghöchster, danach nur dem König von Böhmen nachgeordneter weltlicher Fürst im Reich; Königswähler, Reichsvikar und Königsrichter sind vielleicht die drei wichtigsten seiner Privilegien. Der Pfalzgraf hatte eine zentrale und herausragende Position in der politisch-sozialen Ordnung des Reiches inne. Es wundert deshalb kaum, wenn wir die ersten gelehrten Abhandlungen über die Stellung des Pfalzgrafen im Reich schon im 16. Jahrhundert finden. Aber trotz dieser wahrlich langen und beeindruckenden Forschungstradition sind die vorwiegend rechtsgeschichtlich angelegten Untersuchungen letztlich kaum über die Konstatierung dieser privilegierten Position selbst hinausgekommen. Der sozialgeschichtliche Ansatz verspricht hier neue Perspektiven zu eröffnen. Ein wichtiger Bestandteil einer solchen Analyse, das haben die Arbeiten von Karl-Heinz Spieß zu den Grafen und Herren im Mittelrheingebiet und von Peter Moraw zu den Landgrafen von Hessen gezeigt, ist die Untersuchung des Konnubiums. Die Analyse des pfalzgräflichen Konnubiums, d. h. der Ehepartner sowohl der männlichen wie weiblichen Kinder jeweils einer Generation, soll Einblicke in die Entwicklung des pfalzgräflichen Ranges im 13. und 14. Jahrhundert geben: ein langsames Abschichten nach unten, ein ständiges Auf und Ab oder gar ein behaupten auf hohem Level? Desweiteren soll ein Vergleich des pfalzgräflichen Konnubiums mit dem anderer Kurfürsten und den Habsburgern als Vertreter einer prominenten reichsfürstlichen Familie Aufschluss darüber geben, inwieweit die Königswähler eine sozial homogene Gruppe darstellen, mithin in welcher Form rechtliche Privilegierung und soziale Stellung korrelierten. Generiert das gemeinsame Privileg des Wahlrechts eine neue soziale Gruppe oder war das gemeinsame Privileg eher Reflex einer bereits bestehenden Gruppe? Oder schuf das Wahlrecht lediglich für kurze Perioden eine Gruppe mit klar definiertem politischen Auftrag? Schließlich gibt die Untersuchung Aufschluß über mögliche Heiratsmotive? Wozu heiratet Fürst eigentlich?

Bislang sind einzelne Ehen der Pfalzgrafen des 13. und 14. Jahrhunderts hie und da untersucht worden. Hier sind vor allem die Arbeiten von Karl-Heinz Spieß und Heinz-Dieter Heimann zu

benennen. Eine systematische Analyse aller pfalzgräflichen Eheverbindungen jedoch ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Der von mir in den Blick genommene Untersuchungszeitraum erstreckt sich von 1214, der Inbesitznahme der Pfalzgrafschaft durch die Wittelsbacher, bis ins beginnende 15. Jahrhundert. Die Ehen der Kinder König Ruprechts bilden den Abschluss. Grundsätzlich werden nur die Kinder des amtierenden Pfalzgrafen berücksichtigt; eine Ausnahme ist jedoch Ludwig der Bayer; sein Fall, der Fall eines Königs, bietet den Vergleich mit Pfalzgraf Ruprecht III. an, der 1400 den Thron im Reich bestieg. Der Vergleich soll deutlich machen, wie sich die Erhebung zum König auf das Konnubium der Kinder auswirkte. Insgesamt handelt es sich um knapp über 70 Eheprojekte, von denen 52 tatsächlich zum Abschluss kamen. Die Quellen bestehen hauptsächlich aus chronikalischen Notizen und Eheverträgen, die für die Pfalzgrafen schon seit dem 13. Jahrhundert aufzufinden sind. Vergleichsmaterial liefern die Studien von Cyrille Debris zum Konnubium der Habsburger und, zumindest in Ansätzen, von Dieter Veldtrup zu den Luxemburgern im 14. Jahrhundert.

Wozu heiraten?

Nun, zu allererst um das Geschlecht fortzupflanzen. Nur ehelich geborene Kinder konnten automatisch in die elterliche Herrschaft nachfolgen, und da die Sicherung, Mehrung und Weitergabe der Herrschaft primäres Ziel adligen Handelns war, gehörte eine legitime Ehe zum Muss eines jeden Adligen. Wenn es dann an die Auswahl des richtigen Ehepartners ging, so spielten verschiedene Gründe eine Rolle: Die Kanonisten unterschieden hier zwei Kategorien: a) ehrenwerte Motive, wie die Versöhnung von Feinden und Friedensstiftung; b) schnöde, weniger ehrenhafte Motive, wie die körperliche Attraktivität oder die Aussicht auf materiellen Gewinn. Wie wir gleich sehen werden, bedienen die Pfalzgrafen beide Kategorien, ohne dass sie dabei Wertigkeiten oder gar ein schlechtes Gewissen erkennen ließen.

Beginnen wir mit den ehrenwerten Motiven: Die Friedensstiftung stand zum Beispiel Pate für die 1288 geschlossene Verbindung zwischen der Tochter Ludwigs II., Mechthild und Otto II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg. König Rudolf von Habsburg hatte diese Ehe vermittelt, um die Zwistigkeiten zwischen Otto und Herzog Albrecht von Sachsen, dem Onkel Mechthilds, beizulegen. Mit ähnlicher Intention entschied 1325 Ludwig der Bayer, seinen Sohn Stephan zu vergeben. Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Ludwig und seinem Kontrahenten Friedrich dem Schönen wurde ein Verlöbnis zwischen Stephan und Friedrichs Tochter Elisabeth geschlossen, damit, „die, welche die größten Feinde waren gleichsam Verwandte

werden“ und damit Friede im Land und der Welt herrsche. Die Ehe wurde letztendlich nicht realisiert, der Friede aber hielt.

Nicht sehr viel anders als die friedensstiftenden Ehen gelagert, aber doch schon der weniger ehrenhaften Kategorie B angehörend, waren Eheprojekte, die der Bündnisstiftung dienten. Besonders eindrucksvoll ist hier das Beispiel König Ruprechts, der nach seiner Wahl zum König 1400 mit halb Europa über Ehen mit seinen Kindern verhandelte: Mit England, Frankreich, Aragon und Österreich wurden Gespräche geführt. Vollzogen schließlich wurden Ehen zwischen Ruprechts Sohn Ludwig und Blanka, Tochter Heinrichs IV., König von England, und zwischen Elisabeth und Friedrich IV., Herzog von Österreich.

Ehen waren auch ein beliebtes Mittel, Bündnisse im akuten Konfliktfall zu stärken: So schreibt der Straßburger Chronist Ellenhard, dass König Konrad IV. 1246 Elisabeth, die Tochter Ottos II. in der Hoffnung auf Rat und Hilfe heiratete, als er sah, dass er seinen Gegnern im Kampf um den Thron nichts mehr entgegensetzen hatte. Ellenhard schrieb ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen; inwieweit seine Meinung den Tatsachen entsprach mag deshalb dahingestellt bleiben. Ähnliches gilt auch für die Nachricht des Fürstenfeldbrucker Mönches, der die Eheschließung zwischen Pfalzgraf Adolf und Irmingard von Oettingen 1319/20 auf die Feindschaft zwischen Adolfs Mutter Mechthild und ihrem Schwager Ludwig dem Bayer zurückführte. Irmingards Vater Ludwig von Oettingen war kurz zuvor von Ludwig dem Bayern abgefallen und die Ehe sollte nun sein Band mit Mechthild stärken. Eindeutig ist jedoch die Quellenlage bezüglich der Ausrichtung des Eheprojekts zwischen Ruprecht I. und Beatrix, der Schwester Herzog Heinrichs von Niederbayern aus dem Frühjahr 1329. Gegen den Onkel Ludwig den Bayern und den Bruder Rudolf II., so können wir der Eheabsprache entnehmen, sollte es Ruprecht und Heinrich verbinden. Als jedoch ein paar Monate später, im August 1329, im Vertrag von Pavia die Zwistigkeiten im Wittelsbachischen Haus beigelegt wurden, entfiel die Grundlage für das Bündnis. Es überrascht folglich wenig, wenn wir erfahren, dass die Ehe nie vollzogen wurde.

In den gerade betrachteten Fällen sollten Ehen militärischer Unterstützung den Weg bahnen. Manchmal konnte eine Ehe aber auch die Folge solcher Unterstützung sein: 1258 wurde die Schwester Ludwigs II., Sophie, mit Gebhard von Sulzbach verheiratet, weil er, so der gut informierte Chronist Herrmann von Niederaltaich zuvor dem Bayernherzog eine zuverlässige Stütze in seiner Auseinandersetzung mit dem böhmischen König war.

Neben der Schaffung und Festigung personaler Beziehungen, konnten Ehen auch für konkrete territoriale Interessen instrumentalisiert werden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten die Herzöge von Berg, die zum pfalzgräflichen Lehenshof zählten, finanzielle Schwierigkeiten. Hier bot sich den Pfalzgrafen eine Chance, Ihren Einfluss am Niederrhein zu stärken. 1363 wurde eine Ehe zwischen Ruprechts II. Tochter Anna und Wilhelm II. von Berg geschlossen. Als Mitgift für Anna erhielt Wilhelm 24 000 Gulden, die ihm dringend benötigte Liquidität verschafften. Die eigentliche Gegenleistung – neben der selbstverständlichen Versicherung, Anna Einkünfte in üblicher Höhe zur Verfügung zu stellen – erhielt Ruprecht II. vier Jahre später: 1367 übertrug ihm Wilhelm die Pflegschaft der Grafschaft Berg mit uneingeschränkter Handlungsvollmacht auf unbefristete Zeit. Zumindest eine Zeitlang nahm Ruprecht diese Möglichkeit dann auch wahr.

Knapp 30 Jahre später waren die Pfalzgrafen wieder auf reiche Beute aus. Ihr Ziel war diesmal eine der attraktivsten Witwen der Region: Elisabeth, Witwe des Grafen von Mark und Tochter des Grafen von Sponheim und Vianden, hatte nicht nur ihr Wittum, das heißt ihre Witwenversorgung von 12000 Gulden zu bieten, sondern, da ihre Geschwister bereits alle verstorben waren, das reiche Erbe ihres Vaters. Kurzfristig erreichten die Pfalzgrafen auch ihr Ziel: Ruprecht Pipan, der älteste Sohn Ruprechts III., des späteren Königs, heiratete Elisabeth 1392. Würde nun ein Kind dem Paar geboren, wäre Sponheim für die Pfalz gewonnen. Doch Pipan starb vier Jahre später kinderlos. Das Erbe verblieb bei Elisabeth. Die Pfalzgrafen setzten in der Folgezeit alles daran, Elisabeth das Witwendasein so schmackhaft wie möglich zu machen, um zu verhindern, dass sie ein drittes Mal heiratete und ihnen so einen Auswärtigen in ihr Interessengebiet einpflanzte. Hier waren die pfalzgräflichen Bemühungen erfolgreich: Elisabeth blieb nicht nur Witwe, sondern schenkte den Pfalzgrafen ein Fünftel des Sponheimer Erbes (sie behielt sich die Einkünfte auf Lebenszeit vor), weil, so schrieb sie, ihr sonst niemand in den Sinn käme, der ihr Land und ihre Leute besser schützen könne.

Besser als für Pipan lief es dagegen für seinen jüngeren Bruder Stephan, der 1410 Anna von Veldenz heiratete, der Erbin der gleichnamigen Grafschaft. Hier klappte es mit dem Nachwuchs und so gelangte nach dem Tod von Annas Vater Friedrich 1444 nicht nur Veldenz in pfalzgräflichen Besitz sondern auch noch große Teile der Sponheimer Grafschaft, die in der Zwischenzeit in Friedrichs Hände gelangt waren.

Frieden stiften, Bündnisse schließen, regionale Hegemonie fördern: Schön und gut; Aber was ist daran neu? In der Tat, diese Motive sind alles andere als außergewöhnlich. Wir finden sie

bei adligen Ehen des Hochmittelalters genauso wie bei den Standesgenossen der Pfalzgrafen im Spätmittelalter oder später in der Neuzeit. Die Pfalzgrafen entsprechen hier also der Norm. Was aber ist das charakteristische Merkmal ihres Konubiums? Die Verbindung zum Königtum. Fast in jeder Generation finden wir eine Ehe mit der regierenden Dynastie; ein Umstand, der auch durch die pfalzgräfliche Stellung als Königswähler gefördert wurde. Als Richard von Cornwall, Bruder König Heinrichs III. von England, 1256 seine Wahl zum deutschen König vorbereitete, gehörte eine Ehe mit dem Pfalzgrafen Ludwigs II. Stimme vergelten wollte. Allerdings scheint in diesem speziellen Fall der tatsächliche Vollzug der Ehe von nachgeordneter Bedeutung gewesen zu sein: Zum einen war man sich bei Vertragsschluss nicht sicher, welche Frau denn zur Verfügung stehen würde, so formuliert die Urkunde, dass die Ehe zu schließen sei mit der Tochter des Bruders des englischen Königs oder, wenn es diese nicht gäbe, mit der Tochter der Schwester des englischen Königs. Zum anderen lässt die Tatsache, dass Ludwig zwar die ausgehandelten 12000 Mark Sterling als Mitgift erhielt, in keinster Weise aber Anstalten machte, die Ehe zu vollziehen, darauf schließen, dass hier das Eheprojekt lediglich der Geldwäsche der für Ludwigs Stimme gezahlten Summe diene.

Knapp 20 Jahre später war wieder ein Heiratsversprechen Teil einer Königswahl. Im Vorfeld zur Wahl von 1273 hatte Rudolf von Habsburg Ludwig und Albrecht von Sachsen Ehen mit seinen Töchtern als Gegenleistung für ihre Stimmen versprochen. Rudolf wurde König und noch am Abend seiner Krönung wurden die Ehen vollzogen.

Aber auch außerhalb wahltaktischer Überlegungen kam es zu pfalzgräflich-königlichen Verbindungen. Ein besonders eindrückliches Beispiel ist die 1294 geschlossene Ehe Pfalzgraf Rudolfs I. mit Mechthild, Tochter König Adolfs von Nassau. Rudolfs Vater, Ludwig II., hatte ihn schon für eine Tochter des Markgrafen von Brandenburg vorgesehen, als Adolf 1292 zum König gewählt wurde. Ludwig hatte ursprünglich den Habsburger Albrecht favorisiert, dann aber aus heute nicht mehr genau zu rekonstruierenden Gründen seine Zustimmung zur Wahl Adolfs gegeben. Nach der Wahl versuchte er sofort die Beziehungen zum neuen König zu festigen und bahnte die Ehe zwischen Rudolf und Adolfs Tochter Mechthild an. Adolf seinerseits hatte ein ureigenes Interesse seinen mächtigen Nachbarn an sich zu binden. Die Ehe wurde kurz nach Ludwigs Tod 1294 vollzogen.

Rudolf war ein gelehriger Sohn. Kaum war 1307 Heinrich VII. zum König gewählt worden, verlobte Rudolf seinen Sohn Ludwig mit Heinrichs Tochter Maria. Das erklärte Ziel dieser Ehe

war ein unlösliches Band der Freundschaft zwischen beiden Familien zu knüpfen. Ehe Maria aber volljährig wurde und damit die Heirat vollzogen werden konnte, verstarb Ludwig. Auf die Aufzählung weiterer Beispiele soll hier nun verzichtet werden. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die Pfalzgrafen bei Rhein das Konnubium mit der jeweils herrschenden Dynastie suchten und fanden. Dieser Befund wird uns gleich noch einmal aus einer anderen Perspektive interessieren.

Nachdem wir nun verschiedene Motive für pfalzgräfliche Ehen kennengelernt haben, stellt sich die Frage nach dem normativen Rahmen, innerhalb dessen diese Motive umgesetzt werden mussten. Hier gilt es zwei Bereiche zu unterscheiden: Zum einen den rechtlichen Bereich, also das die Eheschließung regelnde kanonische Recht. Zum anderen den sozialen Bereich, also die gesellschaftlichen Erwartungen an die Wahl des Ehepartners.

Zunächst zum Umgang mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts: Seit dem 4. Laterankonzil von 1215 waren Eheschließungen zwischen Partnern, die im 4. oder geringerem Grad miteinander verwandt waren, untersagt. Solche Ehen waren nur mit päpstlichem Dispens möglich. Diese Regelung, obgleich sie im Hinblick auf die bisher geltenden Bestimmungen eine erhebliche Lockerung bedeutete, stellte die Mitglieder der großen Familie des deutschen Hochadels vor nicht geringe Probleme: So lesen wir in einem Schreiben Papst Urbans VI. an Ruprecht I., in dem er Ruprecht die Erlaubnis erteilte, eine ihm im 3. oder 4. Grad verwandte Frau zu heiraten, dass Fürsten in Deutschland geeignete Ehepartner nur unter ihren Verwandten fänden und somit die Gefahr bestünde, dass bei solchermaßen erzwungener Ehelosigkeit ihre Herrschaften an Auswärtige fielen. Diese Begründung, so Karl-Heinz Spiess, sei wahrscheinlich aus dem pfalzgräflichen Bittschreiben übernommen worden. Vergleichbar ist folgender Versuch des Habsburger Herzogs Friedrich dem König von Aragon seine Brautwerbung außerhalb des Reichs zu erklären: Wisset, so berichtet sein Bote dem aragonesischen König, dass er, Friedrich, aufgrund seiner Verwandtschaft mit den Fürsten Deutschlands dort keine Frauen mehr finde. Friedrich und der König von Ungarn seien Cousins; auch der König von Böhmen sei sein Cousin, der Markgraf von Brandenburg sei sein Neffe, der Herzog von Breslau sein Schwager, der Herzog von Sachsen sein Cousin, ebenso der Herzog von Bayern und der Pfalzgraf.

Gefangen im eigenen Netz...

Die Fürsten waren sich also den Regelungen des kanonischen Rechts bewusst, auch wenn sie nicht immer so genau wie der Habsburger Friedrich über ihre Verwandtschaftsverhältnisse Bescheid wussten.

Eine glatte Ignorierung der kanonischen Vorschriften wäre bei Einverständnis der beteiligten Familien möglich gewesen. So fand die Hochzeit der Tochter Ludwigs II., Agnes mit Markgraf Heinrich von Brandenburg 1298 ohne den erforderlichen päpstlichen Dispens statt. Dass aber grundsätzlich die Regelungen des 4. Laterankonzils ernst genommen wurden, dass die Furcht Kinder in die Welt zu setzen, die als illegitim betrachtet und deren Ansprüche auf die Herrschaftsnachfolge negiert werden könnten, mithin also der eigentliche Zweck der Eheschließung konterkariert werden könnte, dass diese Furcht eine sehr reale war, zeigen die zahlreichen fürstlichen Bemühungen, päpstlichen Dispens zu erreichen, mehr als deutlich. So wurde die gerade angesprochene Ehe zwischen Agnes und Heinrich 1303 nachträglich vom Papst auf Bitten König Albrechts dispensiert; andere wie König Karl IV. vor seiner Ehe mit Rudolfs II. Tochter Anna oder König Ruprecht ließen sich einen Generaldispens ausstellen. Ruprechts Dispens galt gleich noch für seine Söhne mit. Dies zeigt auch, dass es prinzipiell es nicht allzu kompliziert war, einen Dispens zu erhalten- vorausgesetzt die Beziehungen zum Papsttum waren intakt und der vorgetragene Grund – wie zum Beispiel Friedensstiftung – mit dem kanonischen Recht konform.

Neben der rechtlichen Norm bestimmten soziale Kriterien die Auswahl des Ehepartners/der Ehepartnerin. Er/sie sollte dem eigenen Rang entsprechen, besser noch, eine höhere Stellung einnehmen; Mesallianzen galt es auf jeden Fall zu vermeiden. Bezeichnend ist hierfür eine Episode aus der Chronik des Johann von Winterthur, geschrieben im 2. Viertel des 14. Jahrhunderts. In seinem Bericht der Ereignisse des Jahres 1262 erzählt uns Johann, dass der Staufer Konradin auf dem Wege nach Italien seine Mutter Elisabeth traf und ihr die ihr schuldige Ehre, so wie es sich einer Dame ihrer Magnifizienz geziemte, gewährte; als er aber am nächsten Tag erfuhr, dass sie den Herrn von Tirol geheiratet hätte, war er tief getroffen und konsterniert; er verweigerte der Mutter die bisher gezeigten Ehrerbietungen. Als sich Elisabeth daraufhin verwundert und leicht verärgert bei Konradin nach dem Grund erkundigte, antwortete dieser: „Bis gestern habe ich mich gleichsam vor einer Kaiserin der Römer erhoben, aber heute verweigere ich König und Sohn eines Kaisers dir, die das erlauchte und hervorragende Geschlecht und königliche Ehrbezeichnungen durch eine Heirat mit einem dir bei weitem geringeren und kaum würdigen Mann entehrt, solche Ehrerbietungen und werde sie dir auf ewig versagen.“ Ob nun der kleine Konrad diese großen Worte seiner Mutter an den Kopf geworfen hat oder nicht, soll uns hier nicht weiter interessieren. Entscheidend ist vielmehr, dass zumindest aus der Sicht unseres Schreibers die Notwendigkeit herrschte, einen wenigstens gleichrangigen Partner zu ehelichen, wollte man eigenen Rangverlust vermeiden. Beispiele aus

der zeitgenössischen Chronistik für vergleichbare Geschichten ließen sich genauso anführen, wie die vor allem seit dem 15. Jahrhundert öfters in der fürstlichen Korrespondenz auftauchenden Bemerkungen, die den Wunsch nach einem mindestens gleichrangigen Partner deutlich werden lassen. So weigerte sich 1467 Pfalzgraf Philipp der Aufrichtige dem Wunsch seines Adoptivvaters Friedrichs des Siegreichen nachzukommen, die Tochter des Grafen von Katzenellenbogen, Ottilie, zu heiraten. Stattdessen bat er ihn, ihm eine Frau fürstlichen Standes zu geben. Noch nachzugehen wäre der Frage, inwieweit diese Zeugnisse selbst eine zunehmende Ausdifferenzierung der adligen Ranggesellschaft erkennen lassen, also ob sie im 15. Jahrhundert einen größeren Unterschied zwischen Grafen und Fürsten feststellen als noch im 13.

Wenn aber das Ziel sein musste, einen möglichst ranggleichen Partner zu erlangen, dann ist die soziale Stellung des Partners ein wichtiger Indikator für die eigene Position im Ranggefüge. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt die Pfalzgrafen bei Rhein, so könnte der Befund kaum eindeutiger sein. Ihr Konubium ist fast ausnahmslos reichsfürstlich, wenn nicht gar königlich. Die Pfalzgrafen gehörten demnach zur absoluten Spitzengruppe im Reich. Ein Befund der durch die räumliche Dimension des Konubiums erhärtet wird. Deutlich hebt sich das Muster der Pfalzgrafen von dem der Grafen und Herren ab. Während Grafen und Herren, wie Karl-Heinz Spieß hat zeigen können, ihre Ehepartner in der Region ihrer eigenen Herrschaft suchten, kamen die Ehepartner der Söhne und Töchter der Pfalzgrafen aus dem ganzen Reich, wenn nicht gar Europa. Nur in der ersten hier betrachteten Generation, der Kinder Ottos II., ist noch ein gewisse Konzentration der Ehepartner um das Herzogtum Bayern festzustellen, dann aber ist das Reich die pfalzgräfliche Spielwiese. Die generelle Prominenz pfalzgräflicher Heiraten verdeckt dabei die Bedeutung der Königtümer Ludwigs des Bayern und Ruprechts als Katalysatoren eines zusätzlichen sozialen Schubes. Der königliche Vater eröffnete den Kindern den europäischen Heiratsmarkt; das soziale Beziehungsnetz der Pfalzgrafen wird über die Reichsebene hinausgehoben: Ein Blick auf die zahlreiche Nachkommenschaft Ludwig des Bayern verdeutlicht das. Ludwig V. heiratete in erster Ehe Margarete von Dänemark, sein Bruder Stephan Elisabeth, Tochter des Königs von Sizilien; Ludwig VI. der Römer, heiratete die Tochter des Königs von Polen und sein Bruder Wilhelm die Tochter des Herzogs von Lancaster. Den Töchtern Ludwigs erging es ähnlich: Margarete, zum Beispiel, heiratete Stephan, den Sohn des Königs von Ungarn und ihre Schwester Beatrix Erich, den König von Schweden. Bemerkenswert ist, dass die rheinische Linie der Pfalzgrafen ebenfalls Nutzen aus Ludwigs Aufstieg zum Königtum ziehen konnte. 1328 eröffnete Ludwig ihnen die Verbindung

mit dem Königshaus von Sizilien-Aragon; während sein Sohn Stephan mit Elisabeth, der Tochter des Königs von Sizilien, verbunden wurde, wurde Beatrix, die erst 2-jährige Enkelin des sizilischen Königs, mit dem vierjährigen Ruprecht II. von der Pfalz verlobt. Die Pfalzgrafen bemühten sich um Kontinuität dieser prestigeträchtigen Verbindung. 1344 verlobte sich Rudolf II. mit einer weiteren Tochter König Friedrichs von Sizilien. Ende des 14. Jahrhunderts kam es dann zu weiteren, letztendlich aber nicht verwirklichten Eheplänen mit dem aragonesischen Haus.

Gab es aber ein kurfürstliches Konnubium? Ist eine Strategie erkennbar, die ein gezieltes Heiraten unter den kurfürstlichen Familien erkennen ließe? Die Antwort ist ein eindeutiges Nein. Sicher, die eine oder andere kurfürstliche Ehe findet sich auch bei den Pfalzgrafen, aber eine Strategie sucht man hier vergebens. Die Herzöge von Sachsen, z. B. sind unter den Ehepartnern überhaupt nicht vertreten. Ein Blick auf die Stammtafeln der Könige von Böhmen, der Herzöge von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg bestätigt diesen Befund. Auch hier gibt es kein gezieltes kurfürstliches Konnubium. Die Gruppe der Wähler suchte nicht, sich über Heiraten weiter zu binden. Dieser Befund ist auch ein Indiz dafür, dass die Kurfürsten im 13. und 14. Jahrhundert sich sozial von den anderen Reichsfürsten nicht merklich unterschieden.

Wenden wir uns nun den nichtfürstlichen Ehen der Pfalzgrafen zu. Betrachten wir die Ehen der Kinder König Ruprechts. Hier sehen wir zunächst noch einmal wie seine Wahl zum König seinen Kindern die europäische Bühne öffnete. Aber wir sehen auch zwei gräfliche Verbindungen: Ruprecht Pipan und Elisabeth von Sponheim sowie Stephan und Anna von Veldenz. Ein Blick auf alle gräflichen Ehen der Pfalzgrafen unterstreicht allerdings eher die hervorragende Qualität des pfalzgräflichen Konnubiums als dass er Zweifel säen würde: nur knapp über ein Dutzend mal wurden Angehörige gräflicher Familien geheiratet, die nicht zu den Reichsfürsten gehörten, davon war aber gut die Hälfte aber waren sieben von quasi reichsfürstlichem Status, das heißt sie wurden wie Fürsten behandelt bzw. ihre Fürstung stand kurz bevor (z. B. die Burggrafen von Nürnberg). Die Statistik für die zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung ältesten Söhne, also die potentiellen Haupterben, ist ähnlich eindeutig: Nur zweimal heirateten sie gräflich. Adolf 1319/20 und Ruprecht Pipan 1392 (für letzteren war zunächst einmal eine aragonesische Prinzessin im Gespräch). Betrachtet man die wenigen über den Zeitraum von über 200 Jahren verteilten gräflichen Ehen, so wird rasch klar, dass sie alles andere als Zeugnis eventuell absteigender sozialer Position waren. Sie zielten entweder auf den Erwerb eines strategisch günstig gelegenen Erbes, wie im Falle von Ruprecht Pipan und

Elisabeth von Sponheim oder von Stephan und Anna von Veldenz, oder sie dienten der Festigung wichtiger Loyalitäten wie im Falle von Sophie und Gebhard von Hirschberg. Einschlägig ist hier die Ehe Mechthilds mit Johann von Sponheim aus dem Jahre 1330. Auf Betreiben Ruprechts I. ein Jahr nach dem Hausvertrag von Pavia geschlossen, macht die Ehe deutlich, wie ernst Ruprecht die Bestimmungen des Vertrages nahm, das heißt die Teilung der Wittelsbacher in eine rheinpfälzische und eine bayerische Linie. Die Verbindung Mechthilds mit einem der einflussreichsten regionalen Kräfte im Interessengebiet der Rheingrafschaft dokumentiert Ruprechts Willen, die ihm und seinem Bruder Rudolf II. zugewiesenen rheinpfälzischen Gebiete zum Kerngebiet ihres politischen Handelns zu machen.

Unterhalb des gräflichen Niveaus findet sich nur eine eheartige Verbindung, die von Ruprecht I. und Elisabeth von Schönberg. Zu einer offiziellen Eheschließung ist es hier aber nie gekommen. Als klar wurde, dass Ruprecht in der Nachfolge Rudolfs II. eine Rolle spielen könnte, wurde die Verbindung aufgelöst. Kurz darauf ehelichte er Elisabeth, die Tochter des Grafen von Flandern und Namur. Das Schicksal Elisabeth von Schönbergs, die sich verpflichten musste, Ruprecht nie wieder zu sehen, ist ein sehr deutlicher Hinweis auf die sozialen Zwänge, innerhalb derer Fürsten ihre Ehen zu schließen hatten.

Neben der sozialen Stellung des Ehepartners bieten Ehen noch ein zweites Instrument zur Untersuchung sozialer Schichtungsvorgänge: Die Höhe der gezahlten Mitgiften. Eine Eheschließung war in der Regel begleitet von finanziellen Transaktionen. Die Familie der Braut hatte dem Ehemann die Mitgift, auch Zugeld oder Heimsteuer genannt, zu bezahlen. Diese sollte in bar bezahlt werden; der Ehemann hatte dafür seiner Frau Pfandgüter im Wert der Mitgift zu verschreiben. Darüber hinaus hatte der Ehemann die Mitgift zu widerlegen, oftmals in gleicher Höhe. Die Widerlegung wurde nicht ausbezahlt, sondern auf Güter verschrieben. Mitgift und Widerlegung bildeten das Wittum, die Witwenversorgung der Frau. Schließlich konnte die Ehefrau noch eine Morgengabe von ihrem Ehemann erhalten.

Nach den Berechnungen von Karl-Heinz Spieß betrug im 15. Jahrhundert die durchschnittliche Heimsteuer im Ritteradel 450 Gulden, bei den Grafen und Herren 4350 Gulden und bei den Fürsten knapp 31000 Gulden. Bei standesübergreifenden Heiraten fielen diese Werte anders aus: Fürsten bezahlten für Ihre mit Grafen zu verheiratenden Töchter durchschnittlich eine Mitgift von 6800 Gulden, Grafen hingegen, wenn sie Ihre Töchter mit Fürsten verheirateten, durchschnittlich 16700 Gulden.

Die Pfalzgrafen passen recht gut in dieses 2. Schema: 1330 erhielt Mechthild eine Mitgift von 6000 Gulden für Ihre Heirat mit dem Sponheimer Grafen. 60 Jahre später brachte Elisabeth, Witwe des Grafen von Mark und Tochter des Grafen von Sponheim, 12000 Gulden mit in die Ehe mit Ruprecht Pipan ein. Hier wird ein ständischer Unterschied zwischen Grafen und Fürsten deutlich. Und wenn einmal, wie im Falle der Heirat von König Ruprechts Sohn Stephan mit Anna von Veldenz, das Zugeld von maximal 6000 Gulden sehr viel geringer als die Norm war, dann kann dies mit dem zu erwartenden reichen Erbe erklärt werden. Wichtiger für unsere Fragestellung ist allerdings, wie sich gräfliche und fürstliche Mitgiften in der *longue durée* entwickeln; konkreter gefragt, was sagen sie über die Entwicklung des Ranges der Pfalzgrafen im Verhältnis zu den Grafen und Herren aus? Hier ist, um es gleich zu sagen, die Quellenbasis zu schmal, um allzu belastbare statistische Aussagen machen zu können; bei weitem nicht für alle Eheschließungen liegen die Summen der Mitgiften vor und die Anzahl derer, die vorliegen, ist zu gering, um sie einer Durchschnittsbestimmung zu Grunde zu legen. Die wenigen Indizien aber ergeben folgendes relativ klares Bild. Die Mitgiften der pfalzgräflichen Ehen sind während des gesamten Untersuchungszeitraums deutlich höher als bei den Grafen und Herren. Dieser Befund entspricht dem Ergebnis der Analyse des Ranges der pfalzgräflichen Ehepartner: Die Pfalzgrafen sind schon im 13. Jahrhundert deutlich von den Grafen und Herren abgehoben; ihre Spitzenstellung ist fest etabliert. Dieses Ergebnis relativiert zumindest zum Teil die in der Forschung postulierte These, dass der Abschichtungsprozess zwischen Fürsten und Grafen vor allem gegen Ende des 13. Jahrhunderts an Dynamik gewann, denn zu diesem Zeitpunkt spielten die Pfalzgrafen schon längst in einer anderen Liga: aber vielleicht waren es ja gerade Fälle wie die Pfalzgrafen, die als Motoren dieser Entwicklung agierten.

Die Analyse der Mitgiften scheint außerdem zu bestätigen, dass die Kurfürsten im 13. und 14. nicht als eine von den übrigen Reichsfürsten getrennt zu betrachtende soziale Gruppe zu bezeichnen sind. Hier laufen die Untersuchungen noch, aber ein erster Vergleich der Mitgiften der Pfalzgrafen mit denen der Habsburger zeigt keine Anzeichen einer pfalzgräflichen Sonderstellung. Sicherlich gab es innerhalb des Reichsfürstenstandes deutliche soziale Unterschiede, man denke hier nur an die am unteren Ende kämpfenden Markgrafen von Baden, aber zumindest für das obere Ende können wir festhalten, dass im 13. und 14. Jahrhundert das kurfürstliche Amt seine Träger nicht automatisch auf eine besondere, den anderen Fürsten deutlich überlegene soziale Stellung hob.

Es ist an der Zeit, die Ergebnisse zu bündeln: Die pfalzgräflichen Ehen, die sich in ihren Motiven kaum von denen ihrer Zeitgenossen unterschieden, zeichnen sich durch eine

hervorragende soziale Qualität aus. Besonders bemerkenswert ist die Kontinuität ehelicher Verbindungen mit dem Königtum; sie kann geradezu als Strukturmerkmal pfalzgräflicher Heiraten gelten. Ehen sind damit als ein wesentliches Instrument der Pfalzgrafen anzusehen, mit dem sie Nähe zum Königtum herstellten. Den König in der Familie zu haben, betrachteten die Pfalzgrafen offensichtlich als Trumpf. Umgekehrt bezeugen die zahlreichen königlichen Verbindungen auch die Attraktivität der Pfalzgrafen für die königliche Familie; sie zählten ganz offensichtlich zur absoluten sozialen und politischen Spitze des Reiches. Die Untersuchung der Mitgiften unterstreicht diesen Befund. Deutlich heben sich hier die Pfalzgrafen schon im 13. Jahrhundert von den Grafen und Herren ab; auch der von ihrem Konnubium abgedeckte Raum unterscheidet sich klar von dem der Grafen und Herren: Die Pfalzgrafen hatten zwar auch die Region im Blick, darüber hinaus aber gehörte das Reich und gegebenenfalls Europa zu ihrem Handlungshorizont. Das kontinuierliche hervorragende Konnubium der Pfalzgrafen trug sicherlich dazu bei, ihre Königsfähigkeit zu fördern, obgleich ein königliches Konnubium beileibe keine notwendige Voraussetzung für die Wahl zum König war. Königsgleich jedoch scheint der Rang der Pfalzgrafen nicht gewesen zu sein. Zumindest suggeriert das Konnubium der Kinder Ludwig des Bayern und Ruprechts, dass der königliche Vater seinen Kindern andere Horizonte eröffnete als der pfalzgräfliche.

Schließlich lässt sich aus dem vorliegenden Material folgern, dass die Kurfürsten im 13. und 14. Jhdt. keine eigene soziale Gruppe bildeten, die sich klar von den anderen Reichsfürsten abgeschichtet hätte. Weder waren Kinder von Kurfürsten bevorzugte Ehepartner von kurfürstlichen Familien, noch, so scheint es zum jetzigen Zeitpunkt zumindest, unterschieden sich die Mitgiften kurfürstlicher Kinder von denen anderer bedeutender Fürsten.

DISKUSSION

Prof. Krimm: Ich will ein paar Worte zu einer Definition von Ihnen vorausschicken, ohne dass wir jetzt unbedingt darüber sprechen müssen. Aber es ist mir nicht ganz klar geworden, warum es unehrenhaft sein soll, nach Geld zu heiraten. Aber ich weiß auch nicht, ob Sie dies verteidigen wollen, denn wahrscheinlich gibt es wichtigere Fragen als diese Definition. Denn die Frage nach geographischer Machterweiterung, nach dynastischer Orientierung, nach dem Wert des Königtums, das sind ja alles Dinge, die sich schließlich auch in Geldwerten ausdrücken ließen, oder jedenfalls in die Nähe von Geldwerten kommen ohne deswegen alle unehrenhaft sein zu müssen. Aber ich denke, Hochzeiten bzw. Heiraten nur im Zusammenhang mit Friedensstiftung oder Bündnissicherung als ehrenhaft anzusehen, das ist doch etwas zu eng gefasst.

Dr. Pelzer: Das ist die Ansicht der Kanonisten. Aber es waren mit Sicherheit nicht die Ansichten der Pfalzgrafen, sonst hätten sie nicht so geheiratet wie ich es geschildert habe. Und die Kanonisten sind, wie sie es als Kirchenrechtler ja sein dürfen, etwas strenger als es die Realität dann zulässt.

Prof. Krimm: Ich bitte nun um Ihre Wortmeldungen und freue mich auf eine Diskussion.

Herr Kohlmann: Es ist zwar etwas außerhalb Ihres Forschungsgebietes, aber Sie haben vorhin Friedrich den Siegreichen erwähnt, der angeblich verhindert hat, dass sein Mündel die Tochter des Grafen von Katzenelnbogen heiratete, weil sie nicht standesgemäß war. Ich habe gerade das Gegenteil gehört. Er wollte diese Heirat, angeblich um sein Gebiet zu arrondieren, aber der Kurfürst hatte sich verliebt in seine Cousine, eine Prinzessin von Bayern und wollte sie unbedingt heiraten.

Dr. Pelzer: Inwieweit Philipp sich verliebt hat, das weiß ich jetzt nicht genau, aber dass Friedrich ihn verheiraten wollte, das ist auch vorhin so vorgetragen worden und ich habe auch gesagt, dass Philipp sich dagegengestellt hat.

Prof. Krimm: Vielleicht darf ich noch dazu sagen, dass gerade diese Ablehnung der Ottilie von Katzenellenbogen als nicht standesgemäß ein umso deutlicheres Licht wirft auf die darauf folgende Heirat der Ottilie mit Markgraf Christof von Baden. Der musste sie dann nehmen, während sie von Philipp zuvor abgelehnt worden war. Diese deutliche Einstufung des Markgrafen, wonach er eine Heirat schließen musste, die wahrscheinlich auch von der Pfalz lanciert war, weil sie nicht für die Pfalz in Frage kommt, zeigt den tiefen Fall der Markgrafen von Baden nach Seckenheim.

Prof. Roellecke: Sie haben Heiratspolitik sehr schön unter dynastischem, wirtschaftlichem und politischem Aspekt dargestellt, das war auch sehr übersichtlich. Ich habe die Namen natürlich nicht behalten, aber man hat doch einen ungefähren Eindruck gewonnen. Was mir aufgefallen ist, dass es ja durchaus standesgemäße Ehen zwischen Adelligen verschiedenen Ranges gab, das haben Sie ja auch gerade nochmals gezeigt.. Meine Frage ist: Wieweit konnte man sozusagen Schichten überspringen? Oder anders gefragt: Wie weit nach unten setzte sich dieser Standesabfall fort? Der Fürstensohn konnte noch eine Gräfin heiraten, die Gräfin einen Edelherren. Aber wo hörte das dann auf? Die Frage scheint mir wichtig, wie sich diese Schichten im soziologischen Sinne erhalten haben.

Dr. Pelzer: Ich denke, das Beispiel der Elisabeth von Schönberg zeigt dies relativ deutlich. Das ist eine niederadelige Familie am Heidelberger Hof, eine Heirat war aber nicht möglich. Das war ein Rang, eine soziale Stellung, die nicht mehr vorstellbar war als die Ehefrau eines Pfalzgrafen wie Ruprecht I. Das bedeutet, dass es im 14. Jahrhundert tatsächlich auch Bereiche gibt, in denen nichts mehr geht. Da lässt man die Finger weg. Aber trotzdem sind natürlich die Durchlässigkeiten und auch die Flexibilitäten noch sehr viel höher als sie dann im 16. und 17. Jahrhundert sind. Das ist ein Prozess, der noch im Entwicklungsstadium ist. Dass es dann noch rigider wird, dass man sagen kann: Es können nur noch Grafen und dann immer nur noch Fürsten untereinander heiraten, soweit sind wir noch nicht, aber wir sehen die ersten Tendenzen dazu. Und das ist bei Familien wie bei den Pfalzgrafen, die am oberen Ende der Reichsfürstenskala stehen, schon deutlich zu erkennen, dass sie sich nur dann auf gräfliche Ehen einlassen, wenn sie entweder einen großen Kindersegen haben, oder dass es eben ganz

konkrete Gründe dafür gibt. Wie sehr sich dann im 15. Jahrhundert dieses Bewusstsein noch verstärkt, das ist noch einmal an der Ehe, die Sie gerade ansprachen, der abgelehnten Ehe von Philipp dem Aufrichtigen, zu erkennen, denn in seinem Schreiben an Friedrich den Siegreichen bittet er, doch diese arrangierte Ehe nicht auszuführen; das soll aber so geschehen, dass es den Rang der Otilie von Katzenelnbogen nicht mindere. Das impliziert ja letztendlich, dass diese Dinge äußerst heikel waren für das Ansehen der Leute nach außen.

Prof. Schwarzmaier: Um die Sache ein bisschen weiter zu bringen: Wie ist es eigentlich, gibt es denn ein dezidiertes pfalzgräflisches Standesbewusstsein, zumindest innerhalb einer Generation? Wie ist es, wenn fünf, sechs Brüder innerhalb einer Generation das pfalzgräflische Haus bilden, wer bestimmt dann eigentlich über ihr Heiratsverhalten, also auch etwa über die Frage, wer in den geistlichen Stand eintritt? Gibt es eine führende Persönlichkeit, wenn Sie so wollen den Chef des Hauses oder auch eine charismatische Frau, die gleichsam wachen über dieses Standesbewusstsein innerhalb des fürstlichen Hauses? Oder differenziert sich das doch in den einzelnen Generationen, dass es Ausreißer gibt und solche, die sich dann auch einer solchen Heiratspolitik widersetzen? Um es am Beispiel zu sagen, es gibt ja auch die Möglichkeit, eben bei Friedrich dem Siegreichen kennen wir dies ja, dass Heiratsverbote ausgesprochen oder Eheverzicht erzwungen worden sind. Das heißt also, dass innerhalb einer Familie von einzelnen Personen nicht geheiratet wird, aus welchen Gründen auch immer. Meine Frage ist nun die: Wer wacht eigentlich darüber? Und gibt es innerhalb des pfalzgräflischen Hauses ein kompaktes Standesbewusstsein, das durchgehalten wird und das, wie dies gerade angesprochen wurde, das Heiratsverhalten nach oben und nach unten in ganz strikte Bahnen lenkt?

Dr. Pelzer: Das ist eine schwierige Frage. Ich habe kein explizites Zeugnis, das Ihre Frage beantworten könnte, keine Quellen, die das Thema direkt behandeln. Zur Frage: Wer bestimmt, wer wen heiratet innerhalb einer Generation oder über Auseinandersetzungen darüber, was denn nun pässlich sei oder was nicht, habe ich einfach nichts gefunden. Man kann sicherlich zumindest indirekte Informationen darüber bekommen, wer gerade den Ton angibt. Also ich würde schon sagen, dass im 13. Jahrhundert Ludwig II., so lange er lebte, die entscheidende Figur seiner Generation ist und dort zumindest die Fäden zieht, auch bestimmt, wie dort geheiratet wird. Aber das ist so eine Indizienkette; es gibt kein explizites Zeugnis dafür. Dann gibt es weitere Hinweise wie das, was der Fürstfeldbrucker Mönch über Mechthild erzählt, dass sie die Fäden gezogen habe, gerade was die Heirat von Adolf und der Irmgard von Oettingen angeht. Nun ist aber der Fürstfeldbrucker kein Freund von Mechthild. Inwieweit das nun eine allgemeine Meinung der Zeit widerspiegelt oder ihm nur eine weitere Gelegenheit gibt darzustellen, dass hier der Feind am Werk war, ist schwierig festzustellen. Bei Ruprecht dem Älteren würde ich auch so eine ähnliche Stellung vermuten wie bei Ludwig II. für das 13. Jahrhundert, nämlich dass auch er für weite Teile des 14. Jahrhunderts bestimmt, wie seine Neffen und Verwandten zu heiraten haben. Aber auch hier besteht wieder das Problem, dass es keinerlei konkrete Zeugnisse gibt, etwa über Diskussionen, die dazu geführt worden sind. Was wir feststellen können ist allgemeiner Natur. Weil Sie die Heiratsverbote ansprachen, wir haben, wenn ich es drastisch ausdrücken darf, keine Verluste, was diese Ehen angeht, die Söhne dürfen alle heiraten. Keiner von ihnen muss unverheiratet bleiben. Bei den Frauen ist das anders, wobei allerdings auch wieder nicht klar ist, ob die nicht heiraten durften oder welch

andere Gründe sie zum Eintritt ins Kloster bewegt hat. Wir können zumindest eine ganze Reihe von Damen feststellen, die ins Kloster gegangen sind. Ob das damit zusammenhing, dass man ihnen die Ehe untersagt hat oder wie auch immer, darüber gibt es keinerlei Informationen.

Prof. Roellecke: Aber Sie haben ja ein Beispiel gebracht, ich habe die Namen vergessen, wonach ein Sohn seine Mutter kritisiert hat, weil sie zu niedrig geheiratet hat. Und ich meine, das ist doch ein Indiz dafür, dass es einen sozialen Bruch gegeben hat.

Dr. Pelzer: Das ist unzweifelhaft so. Die Geschichte stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und wo sie herkommt, das habe ich noch nicht herausfinden können. Jedenfalls habe ich keine gefunden die zeitgenössisch wäre zu Konrad und Mechthild. Aber sicher ist, dass es das Bewusstsein fürstlichen Standes gibt, das steht außer Frage. Aber Ihre konkrete Frage war ja, wer lenkt das innerhalb der Familie, und die kann ich aufgrund des Quellenmaterials nicht wirklich beantworten.

Prof. Krimm: Johann von Winterthur ist ja auch sonst ein unzuverlässiger Zeuge, ein wichtiger zwar, aber einer, der auch vieles gerne erfindet.

Dr. Müller: Haben Sie einen Überblick, in welchem Alter allgemein hier geheiratet wurde? Wohl mit fünfzehn, sechzehn, siebzehn Jahren. Es ist uns ja bekannt, dass die meisten adeligen Herren zwei, manchmal drei Frauen hatten, bei der Sterblichkeit im Kindbett und all diesen Krankheiten, die gerade im Spätmittelalter aufkamen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man bei einer vorausschauenden Planung gesagt hat, falls die erste Ehe, die ihre Vorteile gehabt hat, obgleich sie nicht ganz so vorteilhaft war, endet, dann kann man ja bei einer zweiten Ehe, die das noch arrangieren. Das wäre eine zynische Überlegung. Aber eine reine Liebesheirat kommt wohl erst im 19. Jahrhundert vor, während es hier mehr oder weniger ein Zufall ist, wenn es mal eine Neigungsehe gab. Und dann noch eine Frage, die ich nicht ganz verstanden habe. Welche territorialen Gewinne haben eigentlich die Pfalzgrafen bei Sponheim gemacht, was haben sie da außer Geld sonstigen Familienverbindungen noch territorial gewonnen?

Dr. Pelzer: Ihre erste Frage kann ich ganz schnell beantworten: Ich habe das durchschnittliche Heiratsalter noch nicht ausgerechnet. Diese Möglichkeit, beim zweiten Mal, also einer zweiten Ehe alles besser zu machen, stellt sich natürlich für beide, sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Angehörigen. Für die Frauen ist es allerdings eine andere Situation, denn wenn sie Witwe sind, befinden sie sich in einer sozial sehr viel besseren Situation als vorher, weil sie ihr Wittum haben, denn wenn ihr Wittum einigermaßen ordentlich war, dann waren sie besser gestellt als vorher. Die Witwen besaßen in der Regel, wenn sie sich dann wieder verheirateten, einen etwas größeren Handlungsspielraum und konnten selbst auch aktiv werden, im Verhältnis zu dem, wie sie vor ihrer ersten Ehe handeln konnten. Da wuchsen die Handlungsspielräume. Bei den Männern geht es halt wieder von vorne los wie beim ersten Mal. Zur Frage der Gewinne sprechen Sie, glaube ich, einen ganz wichtiger Aspekt an, weil er noch einmal deutlich macht, dass diese Ehen eben nicht in erster Linie aus territorialpolitischer Sicht geschlossen worden sind. Es ging nicht in erster Linie darum, dass man eben sein Territorium erweitert oder dass man große Geldsummen einbrachte. Das sind Faktoren, die im Einzelfall den Ausschlag geben konnten, ein Vorteil, den man natürlich mitnimmt, wenn es sich ergibt. Bei den Pfalzgrafen ist ganz klar, dass sie bei Sponheim dahinterher waren, das haben sie nicht aus den Augen gelassen. Aber Sie sehen auch, weil Sie von den normativen Zwängen sprachen,

dass der soziale Zwang sehr viel entscheidender ist. Im Zweifelsfall ist es wichtiger, einen Ehepartner zu haben, der seinem sozialen Horizont entspricht, und dann sucht er innerhalb dieses Standes nach diesen Kriterien. Es gibt ja nicht in jeder Generation eine reiche Erbin. Und bei den Mitgiften, das ist auch so eine Art Nullsummenspiel, auf lange Sicht gesehen. Für den Mann ist es ein Gewinn, aber wenn er die Tochter verheiratet, dann müssen sie ja Geld ausgeben. Also ist der langen Rede kurzer Sinn: Ich habe zunächst den sozialen Faktor als eines unter vielen Heiratsmotiven gehabt. Dann hat sich aber herausgestellt, dass dieser soziale Faktor als Motiv für eine Heirat so dominant ist, dass man nicht mehr davon ausgehen kann, dass er gleichberechtigt ist mit territorialen oder finanziellen Motiven. Sonst hätte man ja auch irgendwelche Bürgerstöchter heiraten können von Leuten, die viel Geld hatten. Es zeigte sich vielmehr, dass man dem sozialen Faktor einen praktisch normativen Charakter zuweisen muss, der zusammen mit den rechtlichen Bestimmungen die Rahmenbedingungen setzt, innerhalb derer man dann heiratet. Erst dann, wenn die Beiden erfüllt sind, dann kommen die anderen Faktoren mit ins Spiel, die man, wenn sie sich realisieren lassen, natürlich mitzunehmen versucht.. Aber wenn sie sich nicht realisieren lassen, dann reicht das Bündnis. Das ist ja manchmal auch nicht schlecht.

Herr Andermann: Den Status der Witwen, Herr Pelzer, würde ich nicht ganz so positiv sehen wie Sie. Natürlich behandelt man eine Sponheimer Erbtöchter besonders gut, die hätschelt man, und das hat sich dann auch ausgezahlt. Aber ansonsten, ich kenne dies vor allem aus dem Niederadel, was da es an Streit gab mit Witwen, die ihr Wittum eben nicht genießen konnten, da man versucht hat, es zu beschränken, gibt es da viele Gegenbeispiele. Ich meine gelesen zu haben, dass man auch bei fürstlichen Witwen nicht unbedingt immer sehr nobel mit ihnen umgegangen ist, abgesehen davon, dass ja das Wittum nur solange bezahlt wurde, bis die Witwe ihren Witwenstand verändert hat. Und dann blieb das Wittum nur dann bei der Familie oder blieb erhalten, wenn Kinder da waren. Wenn keine Kinder da waren, dann wurde es für die Witwe noch mal ärgerlicher, und bei der Wiederverheiratung fiel ja beides, Heiratsgut und Morgengabe, zurück und dann wurden die Karten neu gemischt. Ich denke, dass auch bei den fürstlichen Witwen manches nicht ganz so positive Schicksal dabei war. Darf ich gleich noch ein zweites anfügen und anknüpfen an die Frage, die Herr Schwarzmaier aufgeworfen hat, wer entschieden hat wie geheiratet wird und wie nicht. Das ist natürlich bedauerlich, dass keine Quellen da sind, aber ich würde bis zum Beweis des Gegenteils eigentlich davon ausgehen, dass dies der jeweils regierende Fürst getan hat. In späterer Zeit lässt sich so etwas ja durchaus nachweisen, und er wird das letzte Wort gehabt haben, so nehme ich mal an. Da kann man zwar, wie Sie gesagt haben, mangels Überlieferungen nur spekulieren, aber ich glaube so falsch können wir da nicht liegen, und dass man dann vielleicht nicht gerade einen formalen Agnatenkonsens herbeigeführt hat, aber dass man doch schon dynastisch gedacht hat. Und wie berechnend dies war, das sieht man ja bei den von Ihnen mehrfach herausgestellten Ehen der Söhne Ruprechts III. oder König Ruprechts: das war nicht ehrenwert, das war dynastische Raison. Sobald eine Braut in Sicht war, die etwas mehr an den Füßen hatte, dann durfte diese Dame ruhig auch gräflichen Standes sein, wenn das Territorium arrondiert werden konnte. Im Übrigen, auch das haben Sie ja hervorgehoben, bei den Töchtern war man nicht so zimperlich, da hat man auch Prestige abgetreten an Rangmindere. Dagegen musste man ja den Rang des eigenen Hauses bewahren, und insofern ist es eigentlich ganz selbstverständlich, dass man für

die Söhne Fürstenstandskonnubium bewahrte, wo es immer ging. Und so weit ich sehe, wurde das auch, glaube ich, immer durchgehalten.

Dr. Pelzer: Die letzten beiden Voten nehme ich als zustimmende Kommentare hin. Zum Ersten, das ist natürlich klar, die Witwe ist letztendlich nicht schlecht gestellt. Es ist vielleicht zu pauschal zu sagen: Der Witwe geht es im Spätmittelalter grundsätzlich gut. Denn wir können ja feststellen, dass diese Wittumsverträge immer komplizierter und immer elaborierter werden, um eben genau das zu erreichen, was sie andeuteten, nämlich die Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten, dass die Witwe in eine nächste Ehe irgendetwas mitnehmen könnte, was mit der ersten Ehe zutun hat. Und da gibt es in der Tat auch erbitterte Auseinandersetzungen darüber, wie man das macht, wonach das Wittum dreißigmal umgeschrieben wird, von einer Burg auf eine andere und dann eine weitere und so weiter und so fort. Das ist ganz klar, dass jeder Eingriff in die territoriale Verfügungsmasse mit Argusaugen beobachtet wird.. Ich würde trotzdem sagen, dass Fürstenwitwen aufgrund der höheren Masse die in ihr Wittum einfließt, zunächst einmal eine andere Position haben als niederadelige Witwen, denn sie hat zumindest einen Startvorteil. Wenn sie viel Masse besitzen, dann können sie sich auch Anhängerschaft besorgen. Wenn sie nur eine kleine Verfügungsmasse haben, dann kriegen sie eben auch relativ wenig Anhängerschaft und sitzen dann vielleicht alleine mit zwei, drei Leuten auf ihrer einsamen Burg. Das ist z.B. bei der Sponheimerin nicht der Fall. Gut, das ist ein Sonderfall, weil sie natürlich auch gleichzeitig noch die Erbtochter ist. Und wir haben einen zweiten Fall mit der Margarete, ich habe das vorhin erwähnt. Die ist mit Stefan von Dalmatien verheiratet und mit der Heirat war eine riesige Mitgift von hunderttausend Gulden verbunden. Dies ist in jeder Hinsicht ein Sonderfall. Aber als ihr Mann gestorben ist, da hat sie immerhin noch ausgehandelt mit Ludwig von Anjou, dem Bruder von Stefan, dass sie fünfzigtausend Gulden hat mitnehmen dürfen. Und damit war sie natürlich gut gestellt, da besaß sie etwas, womit sie arbeiten konnte. Der Gerlach von Hohenlohe, den sie dann geheiratet hat, der war froh, dass das so geklappt hat.

Prof. Schwarzmaier: Nachdem Herr Andermann gerade das Wort von dem Konsens in die Debatte geworfen hat, wollte ich doch noch mal auf dieses Verhalten innerhalb der Familie zurückkommen. Wir sprechen ja von Verträgen. Die Verträge, die hier abgeschlossen werden, werden zunächst einmal zwischen den Eltern der beiden Partner abgeschlossen, und da werden dann ja auch die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen über Morgengabe, über die Widerlegung des Heiratsgutes und so weiter festgelegt, wie das ja alles bekannt ist. Soweit ist das alles klar. Nur meine ich, dass der Konsens doch eigentlich voraussetzt, dass auch die Anderen, die an der ganzen Angelegenheit beteiligt sind, da ihre jeweiligen Vermögensverhältnisse davon betroffen sind, ihre Stellung innerhalb der Familie, eigentlich eingebunden werden müssen in den Vertrag. Das heißt, man müsste eigentlich annehmen, dass jeder der Heiratsverträge, so wie sie hier abgeschlossen werden, aufgebaut ist auf einer Diskussion innerhalb der Familie. Herr Andermann sprach vorhin vom „Chef der Hauses“. Das ist bei einem König natürlich ganz logisch, der regierende Fürst hat zu bestimmen was gemacht wird. So kennen wir es ja auch anderswo, etwa bei den Markgrafen von Baden ist dies ganz eklatant. Und trotzdem ist meine Frage gerade die, wenn man die breit gefächerte Gesellschaft vor Augen hat, wie weit hier dann noch weitere Absprachen notwendig sind, wie weit vertragliche Bindungen notwendig sind, die sozusagen alle Angehörigen einbinden in ein

gemeinsames Familienbewusstsein und die an diesem Konsens teilhaben. Daran schließe ich noch eine zweite Frage an, weil ich sehr verwundert bin darüber, dass es innerhalb des pfalzgräflichen Hauses zunächst einmal in Ihrem Zeitraum keine geistlichen Karrieren gibt. Das ist in Baden ganz anders. In Baden sind ja mindestens seit dem 15. Jahrhundert in jeder Generation die jüngeren Söhne in hohe geistliche Karrieren eingetreten, zum Nutzen des Hauses, in dem sie natürlich zu dessen Erfolg beitragen. Und ähnlich verhält es sich auch bei den Frauen, die ihrerseits geistlich werden und auch im Kloster gewissermaßen Karriere machen, also Äbtissinnen werden und so weiter. Warum ist das eigentlich bei den Pfalzgrafen in so geringem Maße erkennbar?

Herr Andermann: Ohne dass ich jetzt ein Zwiegespräch unter uns vom Zaun brechen will, seit dem 15. Jahrhundert und bis zur Reformation gibt es ja auch bei den Pfalzgrafen geistliche Karrieren. Ich würde mal davon ausgehen, und das sage ich als Pfälzer natürlich besonders gerne, dass in der Pfalz eben sehr viel mehr Substanz da war als bei den Markgrafen von Baden, und dass es von daher vielleicht weniger nötig war, eine geistliche Karriere zu machen. Die Möglichkeit hätte jedoch es sicher gegeben. Aber ich bin noch auf eine andere Idee gekommen durch das, was Sie sagten, Herr Schwarzmaier, nämlich die Frage, die ich an Sie, Herr Pelzer, richte, da Sie sich mit einschlägigen Verträgen befasst haben: Wer siegelt denn die Heiratsverträge der Pfalzgrafen? Sind da die Brüder und Vettern beteiligt? Bei den Niederadeligen, auch wenn der Vergleich hinkt, werden ja Heiratsverträge in der Regel von acht oder zehn Rittern aus dem weiteren Verwandtschaftskreis besiegelt. Und wenn man einen solchen Heiratsvertrag mitbesiegelt, dann trägt man ihn ja auch mit, man beglaubigt nicht nur, sondern ich denke, das kann man auch als einen gewissen Konsens deuten, wenn die Brüder eines Bräutigams oder einer Braut und die nächsten Vettern mitsiegeln. Das könnte man doch auch als eine Ausdrucksform des Konsenses betrachten.

Dr. Pelzer: Herr Andermann hat dankenswerter Weise einen Teil der Frage von Herrn Schwarzmaier schon beantwortet. Es ist in der Tat so, dass wir ab dem 15. Jahrhundert auch bei den Pfälzern geistliche Karrieren haben. Ich würde den Grund so ähnlich sehen wie Sie auch, vielleicht auch noch abgehoben auf den Sozialstatus, ohne dass ich das jetzt systematisch untersucht hätte. Aber es ist interessant, dass in Westeuropa im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert bei den bischöflichen Karrieren die hochadeligen Familien nicht in großer Zahl vertreten sind, sondern dass das vor allem ein Vehikel ist für die gräflichen Familien, sozial nach oben zu kommen, und, noch viel wichtiger, ein Versorgungsnetz für die Familie zu schaffen über den Zugriff in ein Domkapitel. Das ist zumindest das, was ich für Westeuropa sagen kann, wo das sehr eindeutig ist. Man müsste dies hier mal untersuchen, aber es geht in die selbe Richtung dessen, was Herr Andermann gerade vermutet hat, dass man eben aus Familien, die von sich aus nicht so viel mitbringen um alle versorgen zu können, stärker auf andere Strategien angewiesen ist, als bei Familien, in denen die Möglichkeit besteht, die Ressourcen anders gewinnbringender einzusetzen. Zur Frage der Herstellung eines Konsenses in Bezug auf eine Eheschließung: Also ich habe die Siegel der Verträge nicht untersucht, das wäre noch zu machen. Doch ist mir ganz klar, dass der Konsens von den anderen eingeholt wird. Entweder sind diese noch in derselben Urkunde mit erwähnt, oder sie stellen eigenständige Urkunden dazu aus. Sobald sie volljährig sind bzw. als eigenständige Partner auftreten, werden sie mit in diese Verhandlungen einbezogen. Und wenn es um die Verteilung

von Witwengut ect. geht, dann muss der Konsens hergestellt werden, das ist ganz eindeutig. Wie dies erfolgt, das ist wieder eine ganz andere Frage, die sehr schwierig zu beantworten ist. Passiert das in der Weise, dass die einfach zustimmen müssen, oder passiert das auf der Basis von tatsächlicher Auseinandersetzung zwischen Gleichen? Da habe ich bisher noch nichts Einschlägiges gefunden, aber es ist mit Sicherheit sinnvoll, danach unter der Frage der Familienstruktur zu suchen, wie etwa die pfalzgräfliche Familie organisiert ist? Die Pfalzgrafen sind ja ein typisches Beispiel für eine Familie, die sehr spät anfängt, die Primogenitur einzuführen, die sich selbst noch nach der Goldenen Bulle noch sehr lange die Rolle aufrechterhält, dass eigentlich für jeden Sohn ein Herrschaftsbereich übrig bleiben muss. Dies bleibt also eine Frage, die man näher untersuchen kann und wo man zumindest in der Frage des Konsenses und des Mitausstellens von Urkunden noch etwas finden kann.

Prof. Krimm: Ich würde die Diskussion gerne noch in eine andere Richtung lenken, obwohl es mich sehr juckt, die Heiraten der Markgrafen von Baden als Gegenbild auch noch vorzuführen, um auch die pfalzgräflichen Heiraten besser zu verstehen. Aber etwas anderes: Sie haben gesagt, dass im Zuge Ihres Projektes die Nähe zum Königtum, die gezielte Heirat zum Königtum, zum festen Konnubiumsprogramm der Pfalzgrafen zu rechnen ist. Wir haben ja an den Stammtafeln gesehen, dass da unendlich viele Königsnamen fallen, aber muss man denn da nicht unterscheiden zwischen dem Königtum im Reich und den europäischen Königshäusern? Und zwar deswegen, weil es im Reich ja um ein Wahlkönigtum geht, und wenn der Blick von den Pfalzgrafen auf das Königtum geht, dann meint es im Reich die königsfähigen Familien, in in Mittel- und Westeuropa aber auch die königlichen Familien, die Könige stellen. Wenn wir nun aber die Perspektive einmal umdrehen würden und von Westeuropa her denken, von den königlichen Familien, die das Königtum fest in der Hand haben und die ihre Ehepartner aussuchen, dann kommen zwar die Pfalzgrafen vor, aber ich frage mich, in welcher Liga, um dieses Wort noch einmal zu strapazieren, die Pfalzgrafen dann aus dieser Perspektive mitspielen, sind sie dann eher unter ferner liefen einzuordnen?

Dr. Pelzer: Absolut ja. Deshalb habe ich auch versucht, die Beispiele des königlichen Konnubiums ausschließlich auf das Reich zu beschränken. Das Problem bei diesen Stammtafeln ist natürlich, dass in dem Moment, wo die Könige Ruprecht und Ludwig darin enthalten sind, die anderen auch darin vorkommen. Deshalb auch das Ergebnis, dass die Pfalzgrafen meiner Ansicht nach keine königgleiche Stellung haben, dass sich die europäischen Könige nur dann für die Pfalzgrafen interessieren, wenn diese selbst König sind. Bei Ruprecht ist es ganz eindeutig vor seiner Wahl, dass er schon im Reich sehr begrenzt war. Aber nach seiner Wahl ist er plötzlich zumindest ein Verhandlungspartner. Das ist ganz klar. Also die Pfalzgrafen sind, wenn wir sozusagen eine Euroliga aufmachen wollten, unter den Fürsten dabei, aber nicht mit den Königen auf Augenhöhe.

Prof. Krimm: Wir haben eine sehr lebhaft und lange Diskussion hinter uns nach einem sehr schönen Vortrag. Ich danke Ihnen allen, dass wir uns einem schwierigen Thema von so vielen Seiten her und mit so vielen nachbohrenden Fragen nähern konnten.